

www.bh-voecklabruck.gv.at

Geschäftszeichen: BHVBWA-2022-755248/9-Tra

Bearbeiter/-in: Viktoria Traxl Tel: (+43 7672) 702-73408 Fax: (+43 7672) 702 2 73-399 E-Mail: bh-vb.post@ooe.gv.at

Vöcklabruck, 03.05.2023

Gemeinde Pilsbach Oberpilsbach 17 4840 Vöcklabruck

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Patrick und Julia Eder

Die Antragsteller haben unter Vorlage von Projektsunterlagen, ausgearbeitet von der HIPI Ziviltechniker GmbH, um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für den Neubau eines Wohnhauses mit Anschüttung der Außenflächen auf dem Gst. Nr. 2091/2, KG Oberpilsbach, im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich der Ottnanger Redl angesucht.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort (Treffpunkt): Gemeindeamt Pilsbach			
Datum: Donnerstag, 1. Juni 2023	Zeit:	13:00 Uhr	

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.



Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich.

- wenn Sie sich durch einen zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker vertreten lassen,
- > wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

Genaue Beschreibung des Vorhabens:

Die Antragsteller haben unter Vorlage von Projektsunterlagen, ausgearbeitet von der HIPI Ziviltechniker GmbH, um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für den Neubau eines Wohnhauses mit Anschüttung der Außenflächen auf dem Gst. Nr. 2091/2, KG Oberpilsbach, im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich der Ottnanger Redl angesucht.

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektsunterlagen dargestellt.

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

Einreichprojekt der HIPI Ziviltechniker GmbH vom 27.03.2023, "Neubau auf Parzelle 2091/2, KG Oberpilsbach, Bau im HWA-Bereich"

Ort der Einsichtnahme:

- ➤ Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1-3, 4840 Vöcklabruck, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel. Nr. 07672/702-73408)
- Gemeindeamt Pilsbach, Oberpilsbach 17, 4840 Pilsbach, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel. Nr. 07672 722 400)

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 - 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) §§ 12, 38, 50, 98, 105 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBI. Nr. 215/1959 in der Fassung BGBI. I Nr. 73/2018

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Gemeinde Pilsbach
- > durch Verlautbarung unter der Internetadresse www.land-oberoesterreich.at kundgemacht wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekanntgeben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen

spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Dies gilt auch für eine Abwesenheit aufgrund der Zugehörigkeit zu einer COVID-19-Risikogruppe.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Viktoria Traxl

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1-3, 4840 Vöcklabruck, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.